

Satzung vom _____ zur 4. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt
Leverkusen vom 17.04.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen wird wie folgt geändert:

1.

§ 16 wird in Absatz 1 nach dem Buchstaben „f) Ruhegärten“ um den Buchstaben „g) Baumbestattungen“ ergänzt.

2.

§ 16 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Ruhegärten und Baumbestattungen sind Aschenstätten die hinsichtlich ihres Erwerbes der Einzelgrabstätte und der Belegungsdichte behandelt werden wie Urnenreihengrabstätten. Die einzelne Grabstätte bleibt ohne eigenes Grabbeet oder Grabmal und ohne sonstige Kennzeichnung der Grabstätte. Individueller Grabschmuck ist nicht gestattet. Im Gegensatz zu den anonymen Urnenbeisetzungen werden die Namen und Lebensdaten der im Ruhegarten oder im Traufbereich eines Baumes beigetzten Personen auf Metallplaketten eingraviert, die an einer zentralen Gedenkstele, bzw. auf einer Stele im Umfeld des Baumes angebracht werden. Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Kunststoffe, Metalle, Steine und Keramiken sind nicht zulässig.“

3.

§ 17 wird in der Überschrift um das Wort „Kooperationsgrabfelder“ ergänzt und erhält nach dem bisherigen letzten Satz („...der Stadt ausgeschlossen.“) einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

„3. Im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern bietet die Friedhofsverwaltung besonders gestaltete Grabfelder an. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Vertragspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechtes abzuschließen (Dauergrabpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch vertraglich definierte Standards für das Gräberfeld sichergestellt.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.